



An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

per E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 (1) 514 33 501165  
Fax 0171015731207  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112703/0083-I/4/2008

**Betreff: Zu GZ. BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2008 vom 27. Juni 2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967  
(30. KFG-Novelle) geändert wird;**

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

**(Frist: 14. August 2008)**

Zu dem vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Schreiben vom 27. Juni 2008 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (30. KFG-Novelle) geändert wird, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

05.08.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Ottilie Hebein

(elektronisch gefertigt)



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1011 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Ottilie Hebein  
Telefon +43 (1) 514 33 501165  
Fax 01514335901165  
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-112703/0083-I/4/2008

**Betreff: Zu GZ. BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2008 vom 27. Juni 2008**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967  
(30. KFG-Novelle) geändert wird;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen  
(Frist: 14. August 2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 27. Juni 2008 unter der Geschäftszahl BMVIT-170.031/0002-II/ST4/2008 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (30. KFG-Novelle) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten inhaltlichen Zielsetzungen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 14a BHG im Zusammenhang mit den Richtlinien des Bundesministers für Finanzen zur Anwendung des Standardkostenmodells (Standardkostenmodell-Richtlinien), BGBl. II Nr. 233/2007, zu sämtlichen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu ermitteln ist, ob damit Informationsverpflichtungen berührt werden, welche Verwaltungskosten für Unternehmen auslösen. Zutreffendenfalls sind diese darzustellen und zu dokumentieren. Wenngleich sich aus dem vorliegenden Entwurf nach Einschätzung des Bundesministeriums für Finanzen keine neuen Informationsverpflichtungen mit Verwaltungskosten für Unternehmen ergeben dürften, die anhand der vorzitierten Rechtsvorschriften ermittelt und dokumentiert werden müssten, so ist dennoch darauf hinzuweisen, dass auch in diesem Fall eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen erforderlich ist. Unter Hinweis auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom

6. November 2007, GZ. BKA-600.824/0005-V/2/2007, betreffend die Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben, wird daher angeregt, im Vorblatt eine Überschrift „*Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen*“ mit einer entsprechenden Klarstellung („*Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.*“) aufzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum vorliegenden Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

05.08.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Ottilie Hebein

(elektronisch gefertigt)